

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 12.

(Ausgegeben am 17. Oktober 1916.)

25. Höchste Verordnung

vom 13. Oktober 1916

zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage und die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie,
 Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
 Kranichfeld, Weza, Schleiz und Lobenstein,

ic. ic. ic.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

hiermit was folgt:

Der zu gewissen Zeiten an Sonn- und Festtagen bestehende Blendzwang für Schaufenster wird aufgehoben. (Zu vergl. Höchste Verordnung vom 13. April 1904, Gesetzsammlung Seite 29).

I.

Der § 4 der Landesherzlichen Verordnung vom 30. August 1876, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzsammlung Seite 11), erhält folgende Fassung:

„Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbeläden, Magazine und Marktständen geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waren nicht zu belegen.“